

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 7. Februar

1925

**Inhalt:** Moderne Sittlichkeitsfragen. — Jahrestag der feierlichen Krönung Papst Pius XI. am 12. Februar. — Gewinnung der Ablässe während des Jubeljahres. — Portiunkulaablaß. — Pflege des Berufes zum geistlichen Stande. — Aufnahme in die Gymnasialkonvikte. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1924/25. — Geldanlagen. — Exerzitien. — Ernennungen. — Prüfungsbeschreiben. — Versetzungen. — Assecurantia Clericorum G. B.

### Moderne Sittlichkeitsfragen.

Die bewährten christlichen Anschauungen, die sich auf das sittliche Leben beziehen, sind in unserem Vaterland vielfach in Gefahr. Moderne heidnische Auffassungen wollen sie verdrängen.

Die Lehre der Kirche über die Erbsünde setzt man beiseite und sieht darum die Gefahren nicht mehr, welche die Sittlichkeit bedrohen. Derart verkehrte Anschauungen will man auch den Katholiken aufdrängen.

Die erschienenen Warnrufe von Bischof und Klerus haben bisher nicht überall die nötige Beachtung gefunden. Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz haben nun „Leitsätze und Weisungen“ herausgegeben, damit die Katholiken in dem Wirrwarr der Meinungen heutiger Zeit sich zurechtfinden und nicht auf Irrwege geraten.

Ich gebe diese Leitsätze zur Beachtung bekannt und lege großen Wert darauf, daß die Durchführung der „Leitsätze und Weisungen“ auf Kleruskonferenzen besprochen, die berührten Sittlichkeitsfragen in allen Vereinen gemäß den örtlichen Bedürfnissen behandelt und die Mitglieder der katholischen Vereine zu mutigen Verfechtern dieser Grundsätze in Wort und Beispiel geschult werden. Auch die katholische Presse und die einzelnen Verbandsorgane der Vereine ersuche ich angelegentlich, durch Behandlung einzelner Fragen sich in den Dienst dieser bedeutungsvollen, für das Wohl des Volkes sehr wichtigen Aufgabe zu stellen.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1925.

† Carl  
Erzbischof.

### Katholische Leitsätze und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen.

I. Wie die Seele, so ist auch der Leib von Gott geschaffen. Der Leib des Christen ist durch die Sa-

tramente geheiligt, ein Tempel des Hl. Geistes. Darum ist der Leib des Christen heilig zu halten. Eine gesunde Körperpflege ist nicht nur mit den Lehren des Christentums vereinbar, sondern geradezu geboten. Aber höher als der Leib steht die Seele. „Körperkultur“ darf daher nie zum Körperkult und so zum Schaden für die Seelenkultur werden.

II. Im Menschen sollte nach Gottes Anordnung Harmonie zwischen Leib und Seele bestehen. Die Erbsünde hat diese Harmonie zerstört. Es schlummert im Menschen eine Neigung zur bösen Lust, die die durch Sittengesetz und Gewissen gezogenen Schranken als lästige Fesseln zu durchbrechen strebt. Aufgabe des Menschen ist es, in lebenslänglichem sittlichen Kampfe, wie ihn der hl. Paulus so ergreifend schildert, mit Hilfe der göttlichen Gnade über diese Neigung Herr zu werden und jene Harmonie wiederzuerstreben. Das ist fundamentale Lehre des Christentums.

III. Alle modernen Bestrebungen, die offen oder versteckt sich auf den Standpunkt stellen, diese Harmonie sei bereits von Haus aus im Menschen vorhanden, leugnen die Erbsünde, sind also mit der Lehre der katholischen Kirche unvereinbar. Heidentum und Christentum stehen sich hier in ihren Anschauungen über das Verhältnis von Leib und Seele unversöhnlich gegenüber. Perioden einseitiger „Körperkultur“ in der Geschichte tragen sämtlich das Brandmal tiefer sittlicher Entartung.

IV. Infolge des zerstörten Einklanges von Leib und Seele sucht der Leib mit seinen sinnlichen Trieben die Herrschaft über die Seele zu erringen. Daher sündigt der Mensch, wenn er sich oder andere ohne Not der Gefahr aussetzt, in diesem Kampf eine

Niederlage der Seele zu erleiden. Solche feelische Gefährdung ist bei der gegenwärtigen um sich greifenden heidnischen Ueberschätzung des Körpers in weitestem Maße gegeben.

- V. Schamhaftigkeit und Sittsamkeit sind von Gott als Schutzmauern um die Keuschheit gelegt. Daher verflucht sich, wer unter dem Deckmantel der „Körperkultur“ oder der Literatur oder der Kunst diese Schutzmauern untergräbt und einreißt. Es ist alles zu verwerfen, was nur unter Verletzung von Schamhaftigkeit und Sittsamkeit möglich ist.
- VI. Dieser Grundsatz gilt ganz allgemein für alle Menschen. Er hat aber besondere Bedeutung für die Jugend, in deren Seele sogar vorübergehende, die Schamhaftigkeit und Sittsamkeit verletzende Eindrücke in ihren Nachwirkungen oft verhängnisvoll werden. Eltern und Lehrer, vor allem auch Turnlehrer und Turnlehrerinnen, sowie Leiter von Jugendvereinigungen und deren Turn- und Sportabteilungen, müssen sich der schweren Verantwortung vor Gott, die die Behütung von Schamhaftigkeit und Sittsamkeit ihnen auferlegt, in einer Zeit sittlichen Verfalls wie heute besonders bewußt sein.
- VII. Auch die vom Christentum gewollte „Körperpflege“ erstrebt den gesunden, starken, geschickten und schönen Körper, aber im Rahmen der Gesamterziehung und in Unterordnung des Körperlichen unter das Seelische. Die hierdurch gezogenen Grenzen liegen da, wo die Gefahrzone für Gesundheit, Schamhaftigkeit und Sittlichkeit wie für die Charakterbildung anfängt.
- VIII. Daraus ergeben sich u. a. folgende praktische Regeln, die von jedem Katholiken gewissenhaft befolgt werden müssen:
1. Das Turnen muß nach Geschlechtern getrennt geschehen, und der Turnunterricht muß von Lehrkräften des gleichen Geschlechtes wie die Turnenden erteilt werden. Die Turnkleidung darf das Schamgefühl nicht verletzen. Badeanzug beim Turnunterricht ist für Knaben wie für Mädchen nicht zu dulden. Nacktübungen jeglicher Art sind zu verwerfen. — Für die Mädchen ist jede Turnkleidung abzulehnen, die die Körperformen aufdringlich betont oder sonst für weibliche Eigenart unangemessen ist. Mädchenturnen soll nur in Hallen oder auf Plätzen veranstaltet werden, wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist oder wenn eigene Turnkleidung nicht beschafft werden kann, muß man sich auf turnerische Übungen beschränken, die

im gewöhnlichen Kleid ausführbar sind. — Schau- und Wettkämpfe der Mädchen und Frauen sind abzulehnen; sie wecken zumeist ganz unweibliche Art. Diese Ablehnung gilt auch für Veranstaltungen innerhalb von Vereinen.

2. Dieselben praktischen Gesichtspunkte gelten in erhöhtem Maße für Baden und Schwimmen. Die Geschlechter sind zu trennen. Das seitens der Schule angeordnete Baden ganzer Schulklassen darf nur von Personen gleichen Geschlechtes beaufsichtigt werden. Schauschwimmen von Mädchen und Frauen ist abzulehnen. — Bei Strandbädern (an See oder Fluß) ist vollständige Trennung der Geschlechter zu fordern und auf getrennte Aus- und Ankleideräume, zu deren Einrichtung die Ortsbehörden anzuhalten sind, sowie auf anständige Badekleidung und auf beständige Aufsicht zu dringen. — Dasselbe ist zu verlangen bei den immer mehr aufkommenden Freilicht-Luftbädern und zwar sowohl für Erwachsene wie auch für Kinder.
3. Bei den von der Schule angeordneten ärztlichen Untersuchungen der Schulkinder muß die Schamhaftigkeit, namentlich der Mädchen, aufs peinlichste geschont werden. Die Schulverwaltung hat für die erforderlichen Einrichtungen zu sorgen, auch für die nötige Aufsicht durch Lehrer oder Lehrerinnen, je nachdem Knaben oder Mädchen untersucht werden.
4. Auch der Sport muß sich den gezeichneten Grundsätzen einfügen. Er darf daher nicht einseitig Höchstleistungen erstreben und muß alles meiden, wodurch Gesundheit, christliche Sitte und Charakter gefährdet werden. Die Erfüllung der religiösen Pflichten, namentlich der Besuch des Sonntagsgottesdienstes, muß unter allen Umständen sichergestellt sein. Vor dem gemeinsamen Wandern von Jungen und Mädchen wird eindringlich gewarnt.
5. Zu einer besondern Gefahr werden heute für viele Kreise die sogenannten rhythmischen Schulen. Ein großer Teil derselben geht in den Grundsätzen auf pantheistische, materialistische oder rein ästhetisierende Ideen zurück. Vielfach sieht man in der Rhythmik das Allheilsmittel der Erziehung, oder leistet theoretisch oder praktisch der Nacktkultur und der Abstumpfung des Schamgefühls Vorschub. — Da solche Schulen dem christlichen Sittengesetz zuwider sind, müssen sie abgelehnt werden, und Katholiken dürfen in sie

nicht eintreten. Mit dieser Ablehnung soll die Verwendung einzelner einwandfreier rhythmischer Übungen beim Turnen nicht getroffen werden.

6. Die katholischen Kreise müssen bei der Pflege der **Geselligkeit und Gastlichkeit** zur alten Einfachheit und Sittsamkeit zurückkehren. Ausschweifungen und Schlemmereien jeglicher Art sind mit katholischer Auffassung unvereinbar. **Moderne Tänze**, die — fast alle von übelster Herkunft — die Sittsamkeit und Schamhaftigkeit bedrohen, dürfen unter keinen Umständen, auch nicht in angeblich verfeinerter Form, länger geduldet werden.
7. In der Bekämpfung der modernen **Schmutzliteratur**, die auf Verhöhnung der christlichen Moral, auf die Entwürdigung der Frau und auf die Verführung der Jugend direkt oder indirekt hinwirkt, müssen durchgreifendere gesetzliche Maßnahmen in zähester Geltendmachung der richtigen sittlichen Grundsätze erstrebt werden. Dasselbe gilt von sittlich anstößigen Darbietungen in **Kino und Theater**, die überhaupt durchgreifendster Reform bedürftig sind. Es muß Grundsatz des katholischen Volkes werden, in Buchhandlungen und Kiosken, die solchen Schmutz öffentlich feilbieten, niemals zu kaufen. Es ist Pflicht der katholischen Buch- und Schreibwarenhändler, sich durch kein geschäftliches Interesse bewegen zu lassen, derartige Literatur zu führen oder gar zu empfehlen.
8. Sowenig die katholische Moral gegen eine zweckmäßige und geschmackvolle **Kleidung** oder selbst auch gegen den Wechsel der Mode an sich einzuwenden hat, ebenso entschieden und bedingungslos muß sie die gegenwärtig herrschenden Modewunsitten mit ihrer tendenziösen Entblößung oder Herausstellung des Körpers, weil sie letzten Endes einer zynischen heidnischen Lebensauffassung ihren Ursprung verdanken und auf Reizung geschlechtlicher Sinnlichkeit berechnet sind, verwerfen und mit Abscheu ablehnen. Die gebildete katholische Frau muß sich hier der Verantwortung bewußt sein, die auch sie dem Volke gegenüber als Hüterin reiner Sitte hat. Die Eltern, vor allem die Mütter sind verantwortlich für die Kleidung ihrer Töchter. Daß Frauen und Mädchen im Heiligtum des Gotteshauses und gar am Tische des Herrn sich anders als in durchaus ernster und ehrbarer Kleidung einzufinden wagen, muß in Zukunft ausgeschlossen sein

schon durch das Beispiel und die Stellungnahme der katholischen Frauenwelt selber. Aufgabe des katholischen Volksteils ist es, nicht nur die schlechte Mode zu bekämpfen, sondern sich nachdrücklich um die Schaffung und Einführung einer gediegenen und schönen Frauenkleidung zu bemühen.

9. In der ernstesten Weise werden die Eltern aufgerufen, dem eingerissenen unverantwortlichen Leichtsinn, die heranwachsenden **Töchter und Söhne** bei Geselligkeiten, besonders bei Tanzkursen oder bei sich anbahnenden Bekanntschaften **unbeaufsichtigt** zu lassen, in keiner Weise mitzumachen, sondern gemäß alter, ernster, christlicher Sitte ihre Elternpflicht zu tun.
10. Die **katholischen Mitglieder der Volksvertretungen**, besonders auch der kommunalen, müssen mit Energie und Ausdauer darauf hinwirken, daß Staat und Gemeinden gegen einen schmachvollen Niedergang des deutschen Volkes, der sich in dessen Entsittlichung drohend ankündigt, umfassendere und ernstere Maßnahmen treffen. Von den Zentral-, Bezirks- und Ortsbehörden erwarten wir Verständnis und Unterstützung für unsere dem wahren Volkswohle dienenden Grundsätze und Forderungen.

Insbondere muß sich die **katholische Presse** der großen Verantwortung bewußt werden, die sie in Vertretung und Durchführung unserer katholischen Grundsätze und Forderungen hat. Sie muß diese Richtlinien als maßgebend sowohl im Text als im Anzeigenteil und besonders auch bei der Auswahl von Illustrationen befolgen.

Im Januar 1925.

Die deutschen Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz.

---

**Jahrestag der feierlichen Krönung Papst Pius XI.**  
am 12. Februar.

Am 12. Februar kehrt der Jahrestag der Krönung des jetzt regierenden Papstes wieder. Mit Rücksicht auf die jetzige Lage des Heiligen Vaters und auf die großen Sorgen, welche ihm das oberste Hirtenamt auch heute noch bereitet, sowie zum Ausdruck der Anhänglichkeit und Liebe der Katholiken unserer Erzdiözese zu Papst Pius XI. soll dieser Tag in gleich feierlicher Weise wie das letzte Jahr begangen werden.

Ich ordne daher an, daß am Sonntag Sexagesimä den 15. Februar, in der Tagesmesse als 4. Oratio die oratio pro papa eingelegt wird. Nach dem Amte ist das Allerheiligste in der Monstranz auszusetzen, die Litanei zum Herzen Jesu mit dem Gebete für den Heiligen Vater (Magnificat, kleine Ausgabe S. 144) zu beten, das Te Deum zu singen und der sakramentale Segen zu erteilen.

In der Predigt ist auf den Tag und dessen Bedeutung für die ganze Kirche hinzuweisen; wo die Verhältnisse es erlauben, können weltliche Feiern zum Ausdruck der Verehrung des Heiligen Vaters von den katholischen Vereinen abgehalten werden.

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1925.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 3. 1. 1925 Nr 894)

### Gewinnung der Ablässe während des Jubeljahres.

Entsprechend der früheren Uebung hat der hl. Vater Papst Pius XI. durch Konstitution vom 5. Juli 1924 für das gegenwärtige Jubeljahr, d. h. für die Zeit vom 24. Dezember 1924 bis dahin 1925, um die Gläubigen zur Gewinnung des Jubelablasses in der Stadt Rom anzueisern, über die Gewinnung von Ablässen folgende Bestimmungen erlassen.

I. Von den vom hl. Stuhle verliehenen vollkommenen und unvollkommenen Ablässen können für Lebende, also für den Verrichter der zur Gewinnung vorgeschriebenen guten Werke, nur gewonnen werden:

- a) die Ablässe für die Todesstunde,
- b) der Ablass für Verrichtung des „Engel des Herrn“,
- c) die Ablässe für Kirchenbesuch während des sog. 40-stündigen Gebetes,
- d) die Ablässe für Begleitung des Allerheiligsten, das zu Kranken getragen wird,
- e) der Ablass für Besuch der Portiunkula-Kirche in Assisi,
- f) die Ablässe, welche die Bischöfe anlässlich der Pontifikalhandlungen oder der Erteilung des Segens zu spenden pflegen.

II. Alle anderen, für Gebete und gute Werke vom hl. Stuhle verliehenen Ablässe bleiben auch im Jubeljahre in Kraft, können aber nur den Verstorbenen zugewendet werden.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 1. 1925 Nr 667.)

### Portiunkulaablaß.

Die Apostolische Poenitentiarie hat durch Dekret vom 10. Juli 1924 (Acta Ap. Sed. XVI., 345 sqq.) neue Normen für die Gewinnung des Portiunkulaablasses aufgestellt. Hierdurch treten anstelle der vom Papst Pius X. bestätigten Anordnungen des hl. Offiziums vom 26. Mai 1911 — vgl. Anzbl. 1918 Nr. 17 S. 79, Erl. v. 22. 6. 1918 Nr. 5593 — nachstehende Bestimmungen:

3. 1 bezieht sich auf die Portiunkulakirche in Assisi.
2. Kirchen, die bisher das Portiunkulaprivileg vom hl. Stuhl ausdrücklich für immer erhielten, behalten es bei.
3. Alle zeitlich begrenzten Indulte, mögen sie auf eine fest bestimmte Zeit oder ohne Zeitbestimmung oder auf Widerruf von irgend jemand verliehen sein, verlieren ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1924 und erlöschen. Gesuche um neue Gewährung des Ablasses sind an die Römische Pönitentiarie zu richten. Sie werden dort nur berücksichtigt, wenn der Bischof die Verleihung als wünschenswert und nützlich empfiehlt.

4. Für den Portiunkulaablaß sollen in erster Linie Kirchen in Betracht kommen, welche „Maria von den Engeln“ oder dem hl. Franziskus geweiht sind, oder in denen eine seraphische Bruderschaft (z. B. III. Orden) ihren Sitz hat. In Ermangelung einer solchen genießen Kathedralen oder Pfarrkirchen den Vorzug.

5. Kirchen und öffentliche Kapellen, die dies Privileg erhalten wollen, müssen wenigstens drei Kilometer von der nächsten Franziskanerkirche oder Kapelle oder dem nächsten Heiligtum entfernt sein, welches dasselbe bereits besitzt.

6. Wenn dieser Ablass aus einem besonderen Grunde einem halböffentlichen Oratorium verliehen wird, so kann er hier nur von der Kommunität oder der Gemeinschaft von Gläubigen gewonnen werden, für welche dieses Oratorium bestimmt ist.

7. Der Bischof, Pfarrer oder Rektor einer Kirche oder Kapelle, welchen der betreffende Ablass verliehen ist, können, wenn sie einen gerechten Grund hiefür haben, statt des 2. August, wenn dieser nicht selbst auf einen Sonntag fällt, den nächstfolgenden Sonntag als Ablassstag bestimmen.

8. Solange diese Kirchen oder Kapellen zur Gewinnung des Portiunkulaablasses offen stehen, sollen darin Reliquien des hl. Franziskus von Assisi oder der Allerheiligsten Jungfrau Maria oder ein Bild oder eine Statue des hl. Franz oder „Maria von den Engeln“ zur Verehrung ausgestellt sein. Auch sollen aus diesem Anlaß zu geeignet scheinender Zeit öffentliche Andachten für den Papst und die ganze streitende Kirche, die Ausrottung der Irrlehren, die Be-

kehrung der Sünder, den Frieden und die Eintracht aller Völker gehalten werden. Die Andacht soll mit Anrufung der Allerheiligsten Jungfrau Maria und des hl. Franziskus von Assisi, der Allerheiligenlitanei und sakramentalem Segen geschlossen werden.

9. Bedingung für die Gewinnung des Ablasses ist die hl. Beicht und, wenn nötig, Erteilung der hl. Lossprechung, die hl. Kommunion, Besuch der privilegierten Kirche oder Kapelle mit jedesmaligem Gebet nach der Meinung des hl. Vaters, wie gewöhnlich, d. h. wenigstens sechs Vater Unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater.

10. Auch solche Personen, die sonst während des Jahres das Indult besitzen, mit dem einmaligen Abbeten von sechs Vater Unser, Ave Maria und Gloria außer andern auch den Portiunkulaablaß gewinnen zu können, müssen behufs Gewinnung des Ablasses am 2. August oder dem folgenden Sonntag die unter Z. 9 genannten Bedingungen erfüllen.

Demgemäß ersuchen wir die hochwürdigen Pfarrämter und Kuraten, sowie die übrigen Vorsteher von Kirchen und Kapellen, welche für ihre Kirchen oder Oratorien das Portiunkulaprivilegium bisher besaßen oder neu zu erwerben wünschen, hierüber an den zuständigen Dekan kurz zu berichten. Die Dekanate wollen diese Berichte nebst einem Gutachten, besonders hinsichtlich Ziff. 5 (Entfernung der Ablasskirchen von einander) spätestens bis 1. April d. Jz. an uns einsenden, worauf wir das weitere Erforderliche in Rom veranlassen werden.

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 1. 1925 Nr. 349.)

### Pflege des Berufes zum geistlichen Stande.

Indem wir auf can. 1353 C. J. C. verweisen, ersuchen wir die hochwürdige Geistlichkeit, mit Sorgfalt darauf zu achten, welche Knaben die Zeichen der Veranlagung und des Berufes zum geistlichen Stande offenbaren und mit den nötigen geistigen Talenten und körperlichen Gaben versehen sind. Solche Knaben mögen sie frühzeitig in besondere Obhut nehmen, prüfen und für ihre Vorbereitung zum Eintritt in ein Gymnasium besorgt sein. Insbesondere wollen sie geeignete Knaben vom Lande, denen der Besuch höherer Schulen weniger leicht ist, für die Aspiration zum geistlichen Stande anleiten. Bei solcher Anleitung wolle can. 1363 C. J. C. nicht außer Acht gelassen werden und auf die Gesundheit und den Charakter der Familie, insbesondere deren Freisein von erblichen Belastungen (Epilepsie, Irresein u. a.) Rücksicht genommen

werden. Frühzeitige Beratungen mit den Vorstehern der geistlichen Erziehungsanstalten sind zu empfehlen.

Da ein tüchtiger Klerus das Rückgrat des kirchlichen Lebens ist, wollen die Herren Geistlichen es als eine ernste Standesangelegenheit und Bewährung kirchlichen und priesterlichen Geistes ansehen, für die Pflege gottgegebenen geistlichen Berufes bei ihren jugendlichen Pfarrkindern zu wirken. Wir vertrauen, daß insbesondere jüngere Priester in diesem Geiste die Mühe der Vorbereitung solcher Knaben nach Möglichkeit gerne auf sich nehmen.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 1. 1925 Nr. 355.)

### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte.

Die Erz. Pfarrämter werden ersucht, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen um Aufnahme in eines der Erz. Gymnasialkonvikte (Freiburg, Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim) bis spätestens 20. Februar d. Jz. beim Rektor des betr. Konviktes — nicht an uns — einzureichen.

Die Aufzunehmenden sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die IV eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Sofern aus besonderen Gründen die Aufnahme in die VI nötig wird, weil die Möglichkeit privater Vorbereitung nach unserem Urteil fehlt und ein Aspirant ernsthafte Berufsangelegenheiten erkennen läßt, kann die Aufnahme nur in das Gymnasialkonvikt Rastatt erfolgen. Die Aufnahme von Sextanern in die anderen Gymnasialkonvikte ist ausgeschlossen.

Bedingung für die Aufnahme ist bei allen ernster Wille, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden. Dieser Wille muß in der Eingabe ausdrücklich erklärt werden.

Die der Eingabe anzuschließenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt vom Jahre 1922 Nr. 8 verzeichnet. Wir machen noch besonders auf die Schlußabsätze jener Anzeige aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 1. 1925 Nr. 355.)

### Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1924/25.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens

1. März d. Jz. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des theol. Konvikts — nicht an uns — einzureichen. Zum Studium an einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät ist unsere Genehmigung einzuholen. Die dem Gesuch beizulegenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt Nr. 8 Jahrgang 1922 aufgeführt. Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten hievon verständigen. Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 (Anzbl. 1919 S. 171).

Für den Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 21. Dezember 1923 Nr. 12307 (Anzbl. 1923 S. 362) und vom 12. Juni 1924 Nr. 4570 (Anzbl. 1924 S. 49).

Sofern die Abiturientenzeugnisse bis 15. März d. Jz. nicht erhältlich sind, sind sie nachzuliefern.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15 1. 1925 Nr 483.)

### Geldanlagen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 18. September v. Jz. Nr. 7908 (Anzeigebblatt 1924 S. 64) zur genauen Beachtung. Bei privaten Geschäftsverbindungen derart ist das Risiko wohl zu prüfen.

Freiburg i. Br., den 21. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 20. 1. 1925 Nr 465.)

### Exerzitien.

Im Kloster Untermarchtal finden im laufenden Jahre folgende Exerzientkurse statt:

1. für Priester vom 27. Juli bis 5. August
  - 17. " 26. August
  - 14. " 18. September;
2. für Männer u. Jünglinge v. 28. Febr. bis 4. März
  - 24. bis 28. Oktober;
3. für Volksschullehrer vom 29. Sept. bis 3. Okt.;
4. für Frauen u. Jungfrauen vom 21. bis 25. Febr.
  - 23. " 27. Mai
  - 17. " 21. Okt.;
5. für Pfarrhaushälterinnen vom 2. bis 6. Juni.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### Ernennungen.

Vom Kapitel Philippsburg wurden Emil Biellmann, Pfarrer in Huttenheim, zum Kammerer und Stephan Wildemann, Pfarrer in Oberhausen, zum Definitor gewählt. Beide Wahlen wurden unterm 22. Januar d. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Alfons Schlegel, der in die Leitung der St. Josephsanstalt Herten eingetreten ist, auf die Pfarrei Minseln sine reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. Februar ds. Jz. angenommen.

### Pfründeauschreiben.

**Oberbalbach, Dekanat Lauda.**

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

### Versehungen.

15. Jan.: Jakob Fohmann, Vikar in Durlach, als Pfarrkurat nach Grözingen.
15. " Joseph Mückenhausen, Vikar in Oberharmersbach, i. g. E. nach Brühl.
15. " Friedrich Blink, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Durlach.
5. Febr.: Ignaz Scheuermann, Vikar in Mannheim, Untere Pfarrei, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.
5. " Hugo Heiler, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.

### Assecurantia Clericorum G. B.

1. Der Verein wurde am 20. November 1924 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Mitglied der Assecurantia Clericorum G. B. ist derjenige, welcher die Statuten erhalten hat. Die Angaben des Schematismus (Sternchen!) sind noch nicht vollständig, weil viele Anmeldungen erst nach Redaktionsschluß eingingen und auch alte Mitglieder, die dem neuen Verein noch nicht beigetreten sind, mit Sternchen versehen sind.
3. Der Mitgliederstand auf 31. Dezember 1924 ist 912, das Barvermögen beträgt M. 6300.—
4. Die Beiträge für 1925 wollen, soweit es noch nicht geschehen ist, einbezahlt werden an: „Assecurantia Clericorum G. B.“ Postsparkonto 39409 Karlsruhe (ohne weitere Angabe).

Stoßach, den 15. Januar 1925.

Der Präsident: A. Meiningen.